



Besondere Geschäftsbedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem MasterCard SecureCode (MCSC) Zahlungsverfahren

Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG

PayLife Bank GmbH (kurz: PayLife) bietet für Kreditkarten ein sicheres System für Zahlungen im Internet an, das auch für von Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz: RLB) selbst herausgegebene Kreditkarten genutzt werden kann. Dieses System heißt MasterCard SecureCode (kurz: MCSC) und ermöglicht, Zahlungen im Internet mit Hilfe eines persönlichen Codes sicher durchzuführen.

Die Anmeldung zur Teilnahme am MCSC-Verfahren kann jederzeit online erfolgen, gemäß Punkt 1 der Besonderen Geschäftsbedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem MasterCard SecureCode (MCSC) Zahlungsverfahren (kurz BGB-MCSC). Es werden dafür bestimmte, ausschließlich dem Karteninhaber (kurz: KI) bekannte Daten, für die Registrierung benötigt. MCSC ist ein von MasterCard entwickeltes sicheres Verfahren für die Bezahlung mit MasterCard-Kreditkarten im Internet. Dieses Verfahren wird im Sinne des Punktes 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für von der RLB selbst herausgegebene Kreditkarten (kurz: AGB-Kreditkarte), die Grundlage Ihres Kreditkartenvertrages sind, als sicher angesehen.

▪ Beschreibung des Unternehmens:

Name und Anschrift: Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG (in der Folge RLB); Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien
Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 203160s, Handelsgericht Wien

▪ RLB erbringt für selbst herausgegebene Kreditkarten folgende Zahlungsdienste:

Kreditkarten-Services (zB MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie z.B. Mail/Telefonorder- und E-/M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen zB Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung verbunden sein.

▪ Mit der Anweisung des KI (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe einer PIN, Eingabe des MCSC, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird der Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung des Zahlungsauftrages wird zwischen dem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.

▪ Vom KI angewiesene Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) die Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte werden ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen.

▪ Soweit in den AGB-Kreditkarte nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen KI und RLB schriftlich. Dabei bedient sich RLB in der Regel der Papierform. Mit der Zustimmung des KI kommuniziert RLB mit dem KI auch über andere dauerhafte Datenträger (wie zB E-Mail). RLB geht in diesem Fall davon aus, dass der KI über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. Soweit dies vereinbart ist, stehen dem KI auch andere Kommunikationsmittel, wie zB Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit RLB zur Verfügung. So kann der KI etwa seine Wünsche, Kreditkarten zu sperren, telefonisch bekannt geben.

▪ Die Kommunikation zwischen RLB und dem KI erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.

▪ Gerne stellt RLB dem KI über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der AGB-Kreditkarte zur Verfügung.

▪ Sollten Sie Grund zu einer Beschwerde haben, werden wir dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Für die Diskussion von Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung von Kreditkartenzahlungen gibt RLB die Kontaktdaten ihres Dienstleistungspartners PayLife Bank GmbH bekannt: Telefonnummer 01/717 01 – DW 6560 oder E-Mail kreditkarte@paylife.at. Sollte der KI mit einem angebotenen Lösungsvorschlag nicht zufrieden sein, so kann er Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen.

▪ Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG:

RLB weist darauf hin, dass der KI gemäß § 8 FernFinG berechtigt ist, von der geschlossenen Vereinbarung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Online-Registrierung gem. Punkt 1 BGB-MCSC (dies ist der Tag des Vertragsabschlusses). Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG, Produktentwicklung und Systeme, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt die geschlossene Vereinbarung auf unbestimmte Zeit, nicht jedoch länger als der zugrunde liegende Kreditkartenvertrag.

RLB weist ferner darauf hin, dass gem. § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist RLB berechtigt, für Leistungen, die der KI vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

Besondere Geschäftsbedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem MasterCard SecureCode (MCSC) Zahlungsverfahren

Präambel

Die Besonderen Geschäftsbedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem MasterCard SecureCode (MCSC) Zahlungsverfahren (kurz: BGB-MCSC) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für von der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz: RLB) selbst herausgegebene Kreditkarten (kurz: AGB-Kreditkarte), die dem zwischen dem Kreditkarteninhaber (kurz: KI) und RLB geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen.

RLB ermöglicht es seinen Kunden, die Inhaber einer von RLB selbst herausgegebenen Kreditkarte (im folgenden „Kreditkarte“) sind, am MCSC Zahlungsverfahren teilzunehmen. Das MCSC Zahlungsverfahren wird von PayLife Bank GmbH (PayLife), dem Dienstleistungspartner der RLB, als Verfahren im Internet (world wide web) angeboten. Der KI ist berechtigt, Leistungen von Vertragsunternehmen (VU) der PayLife bargeldlos in Anspruch zu nehmen.

RLB erklärt, dass MCSC ein sicheres System im Sinne des Punktes 5.3. der AGB-Kreditkarte ist.

Diese BGB regeln ausschließlich die Teilnahme des KI am MCSC-Zahlungsverfahren. Soweit sie diese Teilnahme abweichend regeln, gehen sie vor den AGB-Kreditkarte.

1. Voraussetzungen der Teilnahme am MCSC-Verfahren / Registrierung

Voraussetzung der Teilnahme am MCSC-Verfahren sind

- ein zwischen dem KI und der RLB geschlossener gültiger Kreditkartenvertrag für eine von der RLB selbst herausgegebene Kreditkarte
- die Registrierung durch den KI

Die Registrierung erfolgt durch den KI an ihm zur Verfügung stehenden EDV-Geräten im Internet auf <https://www.kreditkarte.at/securecode>. Der KI benötigt für die Registrierung:

- **die Kreditkartennummer:** Diese 16-stellige Nummer befindet sich auf der Vorderseite der von der RLB selbst herausgegebenen Kreditkarte des KIs. Die Kreditkartennummer ist vom KI bei der Registrierung sowie bei jeder Zahlung anzugeben.
- **das Einmal-Passwort (Registrierungscode) oder eine Abrechnung aus den letzten sechs Monaten:** Jeder KI erhält automatisch nach Kreditkarteneröffnung das Einmal-Passwort (Registrierungscode) in einem verschlossenen Kuvert getrennt von der Kreditkarte und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zugesandt. Das Einmal-Passwort (Registrierungscode) ist vom KI bei der Registrierung anzugeben. Sofern das Einmalpasswort (Registrierungscode) dem KI nicht mehr zur Verfügung steht, kann er unter Angabe von Kreditkartennummer, Vorname, Zuname und Geburtsdatum ein neues anfordern, oder an dessen Stelle Daten aus einer Monatsabrechnung der letzten sechs Monate (Rechnungsdatum und zugehöriger Saldo) angeben.
- **Ablaufdatum der Kreditkarte:** Monat/Jahr aus den Daten der Gültigkeitsperiode auf der Vorderseite der Kreditkarte.
- **CVC-Daten (Card Verification Code):** Auf der Rückseite der Kreditkarte befindet sich im Unterschriftsfeld ein Code. Die letzten 3 Ziffern dieses Codes bilden die CVC-Daten.
- sein **Geburtsdatum**.

Bei der Registrierung hat der KI aufgrund der Anleitungen in der EDV-Maske eine persönliche Begrüßung zu wählen und seinen MCSC zu erstellen.

Als **persönliche Begrüßung** ist jede beliebige Wortfolge zulässig. Bei Zahlungsvorgängen erscheint die persönliche Begrüßung nach Eingabe der Kreditkartennummer und zeigt dem KI an, dass er sich in einem sicheren Umfeld befindet. Sollte daher nicht die gewählte persönliche Begrüßung erscheinen, ist der Zahlungsvorgang unverzüglich abzubrechen.

Der **MCSC** ist ein vom KI selbst gewähltes Geheimnis, welches aus 8 – 15 Zeichen besteht, wobei zumindest ein Buchstabe und eine Ziffer enthalten sein müssen. Der MCSC ist bei jeder Zahlung anzugeben.

Der erfolgreiche Abschluss der Registrierung wird am Bildschirm angezeigt. Erfolgt eine Registrierung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Einmal-Passwortes (Registrierungscodes), ist dieses für die Registrierung nicht mehr verwendbar. Ein neues Einmal-Passwort (Registrierungscode) kann auf <https://www.kreditkarte.at/securecode> angefordert werden.

2. Zahlen mit MCSC

Der KI ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MCSC-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen.

Für den KI ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MCSC-Verfahren dadurch erkennbar, dass das Vertragsunternehmen das MasterCard-Logo unter Hinweis auf das MCSC-Verfahren auf seinen Internetseiten darstellt. Die RLB trifft keine Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das MCSC-Verfahren bei einem konkreten Vertragsunternehmen genutzt werden kann.

Der Zahlungsvorgang wird durch Eingabe der Kreditkartennummer in den vorgesehenen Eingabefeldern eingeleitet. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Geschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) sowie der persönlichen Begrüßung ist der MCSC des KIs im vorgesehenen Eingabefeld einzugeben.

Warnhinweis: Die gewählte persönliche Begrüßung zeigt an, dass sich der KI in einer sicheren Umgebung befindet. Sollte daher nicht die richtige persönliche Begrüßung erscheinen, befindet sich der KI nicht auf den Internetseiten eines autorisierten Händlers und es besteht die Gefahr, dass Daten missbräuchlich verwendet werden, wenn der Zahlungsvorgang nicht unverzüglich abgebrochen wird. In diesem Fall darf der MCSC keinesfalls eingegeben werden! Als persönliche Begrüßung darf nicht die mit dem MCSC idente Zeichenkombination gewählt werden!

Durch das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. Bezahlen-Button), weist der KI die RLB unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen. Die RLB nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen Deckung findet, bereits jetzt an. Zahlungen im Rahmen des MCSC-Verfahrens verringern den Betrag, der im Rahmen des MasterCard-Service zur von der RLB selbst herausgegebenen Kreditkarte laut Kreditkartenvertrag als monatlicher Verfügungsrahmen vereinbart wurde.

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem KI und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der KI im Rahmen des MCSC-Verfahrens bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die RLB übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

3. Sperre

Die Sperre der Teilnahme am MCSC-Verfahren kann vom betreffenden KI unter Angabe der betroffenen Kreditkartennummer wie folgt beauftragt werden:

- über eine bei der PayLife für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer unter +43 1 71701 4500, die an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar und auf der Internetseite <https://www.paylife.at> abrufbar ist,
- in der Raiffeisenbank während der Filial-Öffnungszeiten.

Der KI ist verpflichtet, die Sperre unverzüglich zu veranlassen, so er in Kenntnis davon ist, oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinem Einmal-Passwort (Registrierungscode) und/oder MCSC hat. Entsteht ein Schaden so kann eine verschuldet unterlassene oder verschuldet verspätet erfolgte Sperraufforderung an die RLB oder PayLife ein Mitverschulden des KI begründen.

Warnhinweis: Eine Sperre der von RLB ausgegebenen Kreditkarte des KIs hat eine Sperre der Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren zur Folge. Eine Sperre der Teilnahme am MCSC-Verfahren bewirkt nicht die Sperre der Kreditkarte.

Die RLB ist berechtigt, die Teilnahme des KIs am MCSC-Verfahren ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des MCSC-Verfahrens dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der RLB durch die Verwendung des MCSC-Verfahrens entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Ist eine Sperre im Rahmen des MCSC-Verfahrens erfolgt, ist der KI auch nicht mehr berechtigt, seine von der RLB ausgegebene Kreditkarte im Fernabsatz zu verwenden. Verwendungen außerhalb des Fernabsatzes bleiben durch die Sperre im Rahmen des MCSC-Verfahrens unberührt.

Nach erfolgter Sperre ist die Teilnahme am MCSC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung möglich.

4. Sorgfaltspflichten und Haftung des Kreditkarteninhabers

Unbeschadet des Punktes 9 der AGB-Kreditkarte sowie unbeschadet weiterer Obliegenheiten und Haftungen des KI, die sich aus den AGB-Kreditkarte ergeben, ist der KI verpflichtet Kreditkartennummer, Einmal-Passwort (Registrierungscode) und MCSC geheim zu halten und insbesondere auch nicht in elektronischen Medien zu speichern,

Die Regelungen des Punktes 9.1. der AGB-Kreditkarte betreffend die PIN sind vom KI auf MCSC und Benutzername vollinhaltlich anzuwenden. Der KI ist daher verpflichtet Kreditkartennummer, Einmal-Passwort (Registrierungscode) und MCSC nur dann einzugeben, wenn er sich vorher vergewissert hat, dass bei der Eingabe die lokale, räumliche, technische und persönliche Umgebung so beschaffen ist, dass kein Dritter in der Lage ist, den MCSC oder andere transaktionsrelevanten Daten auszuspähen. Der KI ist verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten so zu schließen, dass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen.

Kommen dem KI Benutzername und/oder MCSC aus welchem Grund auch immer abhanden, oder treten Umstände ein, die Kenntnis eines Dritten vom Benutzernamen und/oder MCSC vermuten lassen, ist der KI verpflichtet, unverzüglich zu kontrollieren, ob es bereits zur missbräuchlichen Verwendung seiner Daten gekommen ist. Der KI ist weiters verpflichtet, unverzüglich die Sperre seiner Registrierung gemäß Punkt 3. zu veranlassen. Die Pflicht zur unverzüglichen Sperre ist eine unabdingbare Sorgfaltspflicht des KI.

Verstößt der KI gegen diese Bestimmungen, so kann dies im Fall eines Schadens zum Mitverschulden des KI führen.

Warnhinweis: MCSC und Kreditkartennummer sind geheim zu halten und dürfen weder notiert noch gespeichert werden. Die Verwendung von Kreditkartennummer und MCSC an öffentlichen zugänglichen Internetzugängen (insbesondere Internetcafé, Universität und Arbeitsplatz) ermöglicht unbefugten Dritten die Ausspähung dieser Geheimnisse. Besteht auch nur der Verdacht, dass ein Dritter (auch Verwandter oder Bekannter) die Kreditkartennummer oder den MCSC kennt, muss sofort die Sperre der Teilnahme veranlasst werden.

5. Haftung des Kreditinstituts für Verfügbarkeit

5.1. Der KI nimmt zur Kenntnis, dass RLB keinen Einfluss auf die technischen Funktionen des Internets und auf die damit verbundenen Einrichtungen, wie etwa Leitungen, hat und nicht in der Lage ist technische Störungen des Systems zu verhindern.

5.2. Die RLB haftet daher nicht für Schäden des KI, die auf solche Störungen zurückgehen, es sei denn diese wurden von ihren Mitarbeitern verschuldet.

6. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Verfahren

Die Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung des Kreditkartenvertrages über die von RLB ausgegebene Kreditkarten. Der KI kann den Vertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. RLB kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kreditkartenvertrag sowohl vom KI als auch von RLB mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Warnhinweis: Eine Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Verfahren bewirkt nicht eine Kündigung des Kreditkartenvertrages über die von RLB ausgegebenen Kreditkarte, so dass diese Kreditkarte im Umfang des Kreditkartenvertrages weiter verwendet werden kann.

7. Änderungen des Leistungsumfanges oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen

- des zum MCSC-Verfahrens vereinbarten Leistungsumfanges (einschließlich des monatlichen Verfügungsrahmens) oder
- der vorliegenden Bedingungen durch RLB sind mit Zustimmung des Kunden möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden zwei Monate nach Verständigung des KI über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei RLB einlangt. Die Verständigung des KI kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der AGB-Kreditkarte vereinbart worden ist. Eine mit dem KI getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der RLB (z.B. brieflich oder mit der Monatsabrechnung) gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Besonderen Bedingungen. RLB wird den KI in der Verständigung auf die vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt und
- der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, den Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung fristlos zu kündigen.

Zustimmungserklärung gemäß § 8 Abs 5 FernFinG:

Ich habe die Informationen gem. § 8 Abs 5 FernFinG über das MasterCard SecureCode System sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem MasterCard SecureCode Zahlungsverfahren erhalten, gelesen und nehme diese zustimmend zur Kenntnis.

Dabei wurde ich darüber belehrt:

- dass ich zustimmen kann, dass die RLB bereits vor Ablauf der Frist, die mir für die Ausübung meines Rücktrittsrechts gemäß § 8 FernFinG zusteht, mit der Erfüllung des Vertrages beginnt. Dies indem die RLB Zahlungen an Vertragsunternehmen, deren Leistungen ich in Anspruch genommen habe, abwickelt;
- und dass ich in diesem Fall verpflichtet bin, den damit verbundenen Aufwand (also Zahlungen der RLB an die genannten Vertragsunternehmen) zu ersetzen.

Im Bewusstsein dieser Verpflichtung stimme ich zu, dass die RLB vor Ablauf der Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts den Vertrag insofern erfüllt, als dass die RLB Zahlungen an Vertragsunternehmen leistet, von denen ich Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung des MasterCard SecureCode Verfahrens beziehen werde.